



Bedarfsmeldung

für Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen / psychosozialen Betreuungsbedarf

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Diese Bedarfsmeldung kann auch hier abgegeben werden: zuständige Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe bzw. der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung. Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) weiterzuleiten.

Durch die **Bedarfsmeldung** ist eine **Darstellung der Bedarfsentwicklung** möglich. Sie bildet die Grundlage für Planungsentscheidungen. Die Bedarfsmeldung ersetzt nicht die direkte Kontaktaufnahme mit einer Einrichtung, es erfolgt auch keine verbindliche Leistungsreservierung oder -zuweisung.

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Leistungsempfangende Person

1.1 Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1.2 Staatsbürgerschaft Österreich Sonstige _____

1.3 Derzeitiger Wohnsitz Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bezirk _____

1.4 Herkunftsgemeinde¹ Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bezirk _____

1.5 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

¹ Für die Planung von Leistungen, die möglichst nahe dem Wohnort sind, in dem der Mensch mit Beeinträchtigungen leben möchte, ist das Anführen der Herkunftsgemeinde wichtig. Unter Herkunftsgemeinde wird der Ort verstanden, zu dem eine Verbundenheit besteht – zum Beispiel durch das soziale Umfeld (Familie, Verwandte oder Freunde). In der Regel ist dies die Heimatgemeinde. Die Angabe der Herkunftsgemeinde ist dann entscheidend, wenn man künftig in dieser eine Leistung (z.B. ein Wohn- oder Beschäftigungsangebot) beziehen möchte und die Herkunftsgemeinde nicht mit der derzeitigen Wohnsitzgemeinde ident ist.

2. Beeinträchtigung

Welche Art der Beeinträchtigung liegt vor? (Mehrfachnennung möglich; Aktuelle Befunde bitte anschließen)

2.1 Art der Beeinträchtigung

- Geistige Beeinträchtigung
- Körperliche Beeinträchtigung _____
 - Gehbeeinträchtigung Elektro-Rollstuhl Hand-Rollstuhl
 - Sinnesbeeinträchtigung stark sehbeeinträchtigt bis blind
 - schwerhörig bis gehörlos taubblind
- Psychische Beeinträchtigung
- Entwicklungsverzögerung

2.2 Spezifische Beeinträchtigungen

- Apalliker Chorea Huntington Suchterkrankung
- Autismus Organisches Psychosyndrom Non-Compliance
- Sonstige Beeinträchtigung _____

3. Pflegegeld

- 3.1 Pflegegeldbezug Ich beziehe Bundespflegegeld
- seit _____ Stufe _____ Betrag _____ Euro
- Auszahlende Stelle _____
- Ich habe Pflegegeld beantragt am _____
- Antrag gestellt bei _____
- Ich beziehe kein Pflegegeld

4. Leistungen

Ich möchte einen Bedarf für folgende Leistungen anmelden:

(Das gewünschte Bedarfsdatum kann z.B. zwischen Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivitäten und Wohnen unterschiedlich sein.)

4.1 Frühförderung ¹

Allgemeine Frühförderung ² Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Allgemeine Frühförderung **mit** Familienbegleitung ³ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Sehfrühförderung ⁴ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Frühe Kommunikationsförderung ⁵ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

4.2 Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

Berufliche Qualifizierung ⁶ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Geschützte Arbeit (Werkstätten und Arbeitsbegleitung) ⁷ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Fähigkeitsorientierte Aktivität (Werkstätten und Integrative Beschäftigung) ⁸ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

1 Die Frühförderung versteht sich als frühestmögliche Förderung und endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes. Weiters versteht sich die Frühförderung als frühestmögliche Förderung für Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Für deren Familien soll die Frühförderung Begleitung, Beratung und Unterstützung sein.

2 für Kinder mit Beeinträchtigungen bzw. in ihrer Entwicklung auffälligen Kinder

3 Die Familienbegleitung kann nur in Verbindung mit der Allgemeinen Frühförderung in Anspruch genommen werden. Sie ermöglicht eine flexiblere Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

4 für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen

5 für nichtsprechende Kinder mit Beeinträchtigungen

6 Diese Leistung ist eine zeitlich befristete Maßnahme von drei Jahren, in der die berufliche Orientierung des/der Leistungsempfängers /-empfängerin festgestellt wird, und die durch individuelle Förderung, Aus- und Weiterbildung der nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration dient. Ziel dieser Leistung ist das Erreichen eines dauerhaften Dienstverhältnisses am allgemeinen Arbeitsmarkt.

7 Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, welche Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit bietet, eine Erwerbsarbeit im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes auszuüben. Die Geschützte Arbeit bietet dazu Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe (Geschützte Werkstätten), welche einem gemeinnützigen Zweck dienen und/oder Arbeitsbegleitung (Geschützter Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes = Supported Employment). Von dieser Leistung ausgenommen sind Leistungsempfänger/innen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz die Möglichkeit haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden.

8 Fähigkeitsorientierte Aktivität bietet die Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft und schafft eine organisierte Tagesstruktur mit vielfältigen, adäquaten und als sinnvoll empfundenen Tätigkeitsfeldern. Ausgenommen sind Leistungsempfänger/innen, bei denen Berufliche Qualifizierung bzw. Geschützte Arbeit in Frage kommen.

4.3 Wohnen ⁹

Wohnung / Wohngemeinschaft / Teilbetreuung / Begleitetes Wohnen ¹⁰ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Wohnheim (Vollbetreuung) ¹¹ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

4.4 Persönliche Assistenz ¹²

Trägermodell ¹³ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

Auftraggebermodell ¹⁴ Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

4.5 Mobile Betreuung und Hilfe ¹⁵

Mobile Betreuung und Hilfe Bedarf ab _____ (Datum)

Gewünschte Regionale Einrichtung _____

4.6 Anmerkungen

Das Feld Anmerkungen ermöglicht es, auf besondere Bedarfe hinzuweisen.

Mehrfachmeldungen – Streichung von der Bedarfsliste

Meldet eine Person ihren Bedarf bei mehreren Einrichtungen, werden die Mehrfachmeldungen EDV-mäßig registriert und der tatsächliche Bedarf ermittelt. Mehrfachmeldungen sind daher möglich. Bei der Aufnahme in eine Einrichtung bzw. bei Erhalt einer Leistung wird die gemeldete Person automatisch von der Bedarfsliste gestrichen. Handelt es sich um eine "provisorische Unterbringung" bzw. "Zwischenlösung", ist dies bei der Mitteilung über die Aufnahme in eine Einrichtung vom Träger anzumerken, damit diese Person nicht aus der Bedarfsliste herausgenommen wird. Eine Rückmeldung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. den zuständige Magistrat ist unbedingt erforderlich, wenn die Bedarfsmeldung aus sonstigen Gründen hinfällig geworden ist.

9 Es werden keine Bedarfsmeldungen benötigt für zeitlich befristete Wohnangebote wie die Maßnahme Kurzzeitwohnen § 12 Abs. 1 Z. 3, das Übergangswohnen und/oder die Krisenwohnangebote § 17 Abs. 3. Ebenso sind keine Bedarfsmeldungen für zeitlich befristete Wohnangebote, die nur in Kombination mit der Maßnahme der Beruflichen Qualifizierung vergeben werden, erforderlich.

10 Dieses Angebot umfasst eine Wohnmöglichkeit in einer teilbetreuten Wohnung oder Wohngemeinschaft.

11 Bei dieser Maßnahme wird eine Wohnmöglichkeit mit einer Vollzeitbetreuung, einschließlich Verpflegung angeboten.

12 Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Der/Die Leistungsempfänger/in bestimmt als Auftraggeber/in selbst den Ort und den Inhalt der Assistenz sowie die Person, welche die Assistenzleistung erbringen soll.

13 Die Organisation, Abwicklung und Verrechnung der Leistung erfolgt durch den jeweiligen Leistungsanbieter. Der Mensch mit Beeinträchtigung erhält vom Leistungsanbieter Unterstützung beim Finden von persönlichen AssistentInnen und bei Konflikten mit den persönlichen AssistentInnen.

14 Bei der Persönlichen Assistenz nach dem Auftraggebermodell erhält der Mensch mit Beeinträchtigung nur die Geldmittel zum Ankauf von persönlichen Assistenzleistungen und alles andere muss er selbst organisieren und abrechnen.

15 Einerseits sollen durch das Angebot "Mobile Betreuung und Hilfe" Angehörige, die Menschen mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen, entlastet werden und mehr persönlichen Freiraum erhalten. Andererseits ist es Ziel dieses Angebotes, Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung von Alltagssituationen zu unterstützen und dadurch eine weitgehend autonome und eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

5. Kontakt

5.1 Art der Kontaktperson

- Sonstige Kontaktperson
 Erwachsenenvertretung / gesetzlichen Vertretung
 bevollmächtigte Person Obsorge Kinder- und Jugendhilfe

Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellter Titel _____

Geschlecht _____

Verwandtschaftsverhältnis zur leistungsempfangenden Person

Anschrift Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Kontakt Daten E-Mail _____

Telefon _____

6. Informationen zur Bedarfsmeldung

Zielgruppe

Zielgruppe für die Bedarfsmeldung sind Menschen mit Beeinträchtigungen, für die das Oö. ChG Anwendung findet (incl. Suchtbereich) und die einen Bedarf für eine oder mehrere Hauptleistungen haben. Dies schließt Personen aus, die z.B. lediglich eine Wohnung ohne Betreuungsleistung benötigen, oder Personen, die in eine andere Zuständigkeit fallen (z.B. Oö. Sozialhilfegesetz, Bereich der Jugendwohlfahrt, Justizbereich, etc.). Grundsätzlich werden nur Personen mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich erfasst.

Zielsetzung

Ziel ist es, mit dem Instrument die individuellen Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen für Leistungen des Oö. ChG zu erfassen, um

- darauf die Planung für Maßnahmen und Leistungen aufzubauen. Die Bedarfsmeldungen sind ein wesentliches Instrument für die Bedarfserhebung und bilden eine wesentliche Grundlage für die Sozialplanung.
- bei der Gewährung von Leistungen möglichst alle in Frage kommenden Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Aufnahmeprozesses, insbesondere bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen, gibt die Liste der Bedarfsmeldungen einen Überblick über Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Region, die einen Bedarf für eine Leistung haben.

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formulare bearbeitet.

Es wird ersucht, die Bedarfsmeldungen innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. den zuständigen Magistrat, zu übermitteln.

7. Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte sind:
Für das Amt der Oö. Landesregierung, und die Bezirkshauptmannschaften:
KPMG Security Services GmbH
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610
Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at
Für den Magistrat der Stadt Linz
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at
Für den Magistrat der Stadt Wels:
Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 47 Oö. Chancengleichheitsgesetz bzw. ist für die Erbringung der beantragten Leistung erforderlich.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Erbringer von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Träger der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie ersuchte oder beauftragte Behörden
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift ¹ wurde geleistet durch:

- Leistungsempfangende Person Erwachsenenvertretung
 Gesetzliche Vertretung Bevollmächtigte Person

¹ Da die Bedarfsmeldung ein wichtiges Instrument für die Planung von Angebotserweiterungen bzw. Neuerrichtungen ist und einen verbindlichen Charakter hat, wird auch die Unterschrift des Menschen mit Beeinträchtigung bzw. dessen gesetzlicher Vertretung – falls die Bedarfsmeldung über eine Trägereinrichtung erfolgt auch der Stempel und Name dieser – gefordert.